

# I Schutz der Biodiversität und Artenvielfalt

1. Pestizideinsatz und Grünlandumbruch in Naturschutzgebieten und auf allen Flächen in kommunalem Eigentum werden ab dem 01.01.2021 von der zuständigen Stelle besser kontrolliert und härter als bisher sanktioniert **4)**

Es gab einen GRÜNEN Vorstoß in 2018, der die Verpachtung kommunaler Ackerflächen an Nachhaltigkeitsbedingungen und ökologische Bewirtschaftung binden sollte. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Wir werden dieses Ziel weiter verfolgen. Die Überprüfung von Schutzgebieten obliegt der UNB und der Landwirtschaftskammer, die wir nur durch Hinweise anstoßen können.

2. Die Düngung erfolgt standortangepasst und sparsam nur dort, wo sie unbedingt erforderlich ist. Auffällige landwirtschaftliche Betriebe werden von der Landwirtschaftskammer und ab dem 01.01.2022 zusätzlich von der UNB des Kreises jährlich überprüft

Dieses Ziel wird von uns GRÜNEN schon lange verfolgt. Es ist jedoch für uns vor Ort schwer zu verfolgen, inwieweit die Landwirtschaftskammer aktiv wird.

3. Düngung und Pestizidausbringung in Bereichen und zu Hauptzeiten der Amphibienwanderungen sind ab dem 01.01.2021 strengstens untersagt

Dies ist Aufgabe des Kreises.

4. Alle Maßnahmen im Kontext der Natura2000-Gebiete im Kreis Euskirchen sind bis 2025 umgesetzt und im Erfolg kontrolliert **5)**

In Zülpich gibt es leider keine Natura 2000-Gebiete.

5. Verstöße gegen das Natur- und Umweltrecht werden härter als bisher von der zuständigen Stelle sanktioniert. Das Einrichten einer Notfallhotline, damit Einwohner\*innen Verstöße gegen Natur- und Umweltschutzrecht melden können, ist erforderlich. Diese Hotline wird gemeinsam von der UNB mit dem Ordnungsamt betrieben. Um das leisten zu können, werden die zuständigen Behörden mit einer besseren Personaldecke ausgestattet (vgl. Kapitel VI). Diese Maßnahmen sind initiiert bis zum 31.12.2021.

Dies ist sehr begrüßenswert, sollte allerdings vom Kreis ausgehen, um alle Kommunen in die Pflicht nehmen zu können. Ein Vorpreschen einer einzelnen Kommune macht nur Sinn, wenn sichergestellt ist, dass die Hinweise nicht in der UNB unbearbeitet verpuffen.

6. Verbot des Pestizideinsatzes auf Ackerrandstreifen:

Sicherung der Ränder von Wirtschaftswegen, Gewässern, sonstigen Naturräumen und Schutz vor unerlaubter Fremdnutzung durch Umsetzung des NABUBürgerantrages vom Juni 2020 ist bis zum 31.12.2021 erfolgt

Unser Wahlprogramm enthält die Forderung nach einer Stelle, über die sich Landwirte über die Einhaltung von Nachhaltigkeitsaspekten in ihren täglichen Abläufen informieren können. Dazu gehören auch Ackerrandstreifen, ein weitestmöglicher Verzicht auf Pestizideinsätze, mittlerweile auch Überlegungen, um Erosion der Böden zum Beispiel durch kleinteilige Äcker und Hecken u.Ä, einzudämmen. Diese wiederum hätten sehr positive Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt.

7. Die Bepflanzung und Renaturierung von Regenauffangbecken zur Bereitstellung temporärer Feuchtgebiete (Beispiel: Bürgerantrag an die Stadtverwaltung Mechernich) ist zum 31.12.2021 begonnen

Dies ist ein guter Beitrag, den wir in Zülpich gern weiter verfolgen.

8. Ausgeschöpfte Gruben (Kies, Ton,..) werden an den Naturschutz übergeben:

Strikte Renaturierungs - Konzepte liegen in Abstimmung mit naturschutzfachlicher Expertise mit dem Schutzziel „Naturschutz“ bis zum 31.07.2021 für alle ehemaligen und in Betrieb befindlichen Abgrabungsflächen vor

Im Zülpicher Stadtgebiet sind uns außer dem Tötschberg, der unter Schutz steht, und den beiden bekannten Braunkohlerestseen, die teils zur Erholung dienen, teils unter Schutz stehen, keine aktiven oder stillgelegten Gruben bekannt.

9. Umstellung auf naturschutzgerechte Pflege / Unterhaltung von Böschungen, Straßen und Grabenrändern ist bis 2023 erfolgt durch:

a. späteren Mahdzeitpunkt (Selbstverpflichtung des Kreises, der Städte und Gemeinden sowie der Wasser- und Bodenverbände)

- b. Kontrolle und Sanktionierung von Verstößen
- c. Aufbau eines kommunalen Maschinenrings zur naturschutzgerechten Pflege dieser Lebensräume
- d. Verbot der Beseitigung einzelner Gehölze und Gehölzgruppen insbesondere an Feldrändern
- e. Verbot des Einsatzes von Schlegelmähern und Heckenmulchern

Sofern das im Bereich des städtischen Bauhofs liegt, werden wir einen entsprechenden Vorstoß machen. Auf die Arbeit des Landesbetriebs Straßen, der für die Bundesstraßen zuständig ist, können wir leider keinen Einfluss nehmen. Das haben wir im Bezug auf Baumschnitt und Entnehmen von Bäumen mit der Bürgerinitiative „Aufbäumen für Zülpichs Bäume“ seit langem bislang erfolglos versucht. Wir setzen darauf, dass wir hier gemeinsam weiter Druck erzeugen können.

10. Satzungsrechtliche Verankerung der naturnahen Gestaltung von Vorgärten und Förderung von Dachbegrünung in allen Kommunen des Kreises Euskirchen bis 31.12.2021 (Pflanzpflicht, Verbot von Schottergärten, analog der Vorgaben für die Baugebiete „Rheinbacher Weg“ in Kuchenheim und „Römertgärten“ in Zülpich. **6) 7)**

In den Satzungen neuer Baugebiete ist dies in Zülpich seit über einem Jahr schon verankert (Schotteranteil max 30%). Wir werden regelmäßig nach Kontrollmaßnahmen fragen.

11. Öffentliche Gebäude werden gegen Vogelschlag gesichert, im Sinne der Empfehlungen des NABU **8)** durch Verankerung im kommunalen Satzungsrecht bis 31.12.2021

Das werden wir gern überprüfen (lassen), und entsprechende Maßnahmen einleiten (lassen).

12. Ein nachhaltiges und naturverträgliches Straßenbeleuchtungskonzept wird bis zum 31.12.2021 in jeder Kommune erstellt und bis zum 31.12.2022 umgesetzt. Ziel ist es, weniger Energie zu verwenden und die nächtliche Lichtverschmutzung zu reduzieren.

In Zülpich ist schon eine Reihe von Straßenlaternen entsprechend umgerüstet (ausgehend von den Aktivitäten des Dark Sky-Reservats auf Vogelsang). Der Prozess ist unseres Wissens noch nicht abgeschlossen. Das größte Zülpicher Problem in dieser Beziehung ist jedoch das Fahrzeuglager an der alten Brikettfabrik in Geich, ein Privatbetrieb, auf dessen Führung wir wenig Einfluss nehmen können, solange er gesetzeskonform arbeitet.

## II Der Wald – wichtiger Verbündeter im Kampf gegen den Klimawandel

1. Ein umfassender Umbau unserer Wälder weg von Nadelholzmonokulturen hin zu naturnahen Laubmischwäldern wird von den zuständigen Behörden bei Kreis und Kommunen sowie den Forstverwaltungen gefordert und gefördert.

Waldbesitzer\*innen erhalten dabei unbürokratische Beratung und finanzielle Unterstützung, beispielsweise aus dem zweiten Förderschwerpunkt des Waldklimafonds „Anpassung an den Klimawandel“ **11)**. Ein zukunftsorientiertes Konzept zum Waldbau und der Unterstützung von Waldbesitzer\*innen ist bis zum 31.12.2021 erstellt.

Dieses Konzept leitet den Paradigmenwechsel ein, weg von der bisher üblichen ausschließlich gewinnorientierten Forstwirtschaft mit den Zielen Holzerzeugung und Holzernte hin zu einer naturverträglichen nachhaltigen Bewirtschaftung:

- a. Verzicht auf Kahlschläge zugunsten von Einzelbaumentnahmen
- b. Vermeidung der Verdichtung von Waldböden durch schweres Gerät bei der Holzernte
- c. Bewahrung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts
- d. Verbleib von Totholz im Wald
- e. Die natürliche Wiederaufforstung hat Vorrang vor der gezielten Aufforstung von Flächen mit wenigen ausgesuchten Baumarten

Nach großen Auseinandersetzungen der Bürgerinitiative „Aufbäumen für Zülpichs Bäume“ mit dem Forstbetrieb werden diese Maßnahmen teils halbherzig auf den kleinen städtischen Waldflächen umgesetzt.

Es gibt keine Schonungen im städtischen Besitz.

2. Bis zum 31.12.2023 werden mindestens 10% aller Wälder im Gebiet des Kreises Euskirchen dauerhaft als Naturwälder (Urwälder der Zukunft) ausgewiesen und unter

Schutz gestellt. In diesen Naturwäldern dürfen keine forstwirtschaftlichen Eingriffe mehr durchgeführt werden

Dies ist ein guter Vorstoß, aber mit einer sehr kurzen Frist. Trotzdem ist in Zülpich schon einiges umgesetzt. Unser Waldbestand ist allerdings überschaubar klein.

3. Der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden in der Forstwirtschaft wird bis spätestens 31.12.2021 verboten

Wir gehen davon aus, dass dies in stadteigenen Waldgebieten ohnehin gilt, da Insektizide und Herbizide auf allen von der Stadt gepflegten Flächen grundsätzlich verboten sind. Prinzipiell stimmen wir der Forderung zu.

### III Reduzierung der Stickstoffüberschüsse

1. Ein Stickstoffreduktionsprogramm ist durch die **Untere Immissionsschutzbehörde** des Kreises Euskirchen bis zum 31.12.2021 erarbeitet und umgesetzt

Dies betrifft nur die Kreisebene.

2. 10 Meter breite Uferrandstreifen entlang **aller** Fließ- und stehender Gewässer sind bis 31.12.2021 satzungsgemäß verankert. Uferrandstreifen sind nutzungsbeschränkte bzw. nutzungsfreie gewässerbegleitende Flächen unterschiedlicher Breite, die wichtige Funktionen im Rahmen des Gewässerschutzes erfüllen. Zum einen dienen sie als Pufferzone zur Verminderung von Stoffeinträgen in das Gewässer, zum anderen bieten sie Raum für die eigendynamische Gewässerentwicklung und stellen wichtige Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten dar

Die Forderung findet unsere uneingeschränkte Unterstützung, der Erftverband und der Kreis müssen mitziehen.

3. (LEADER- und INTERREG-) Projekte zum Umbau der Landwirtschaft mit dem Ziel, die „Flächenbindung der Tierhaltung“, die „regionale Vermarktung“ und den „ökologischen Landbau“ zu stärken, sind bis zum 31.12.2021 (mit kommunalem Eigenanteil) gefördert und initiiert

Diese Forderung korrespondiert mit den Ideen aus unserem Kommunalwahlprogramm.

4. Ab 01.01.2021 wird in allen Kantinen der öffentlichen Einrichtungen des Kreises Euskirchen mindestens 50% des Angebotes mit regional und ökologisch produzierten Produkten gedeckt. Die Politik setzt sich hierfür nachweislich ein.

Bei der Essensausgabe, auf die die Stadt Zülpich Einfluss hat, unterstützen wir diese Idee und können uns auch städtische Fördergelder vorstellen.

### IV Anpassung an den Klimawandel

1. Die Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL) wird im Sinne der Renaturierung von Fließgewässern zusammen mit den Wasserverbänden ab dem 01.01.2022 verstärkt umgesetzt

Hier ist die Kommune nicht zuständig.

2. Stopp der Wasserentnahme und ein striktes Verbot der Absenkung des Grundwasserspiegels in Naturschutzgebieten und deren Umgebung ist bis zum 31.12.2021 satzungsgemäß verankert

Dies halten wir für dringend notwendig. In Zülpich existiert zusätzlich das Problem des sinkenden Pegels des Wassersportsees, dessen Ursachen nur teilweise erklärt werden können (nur 50% sind mit den Modellen des Erftverbands erklärbar).

Maßnahmen zum Stopp des weiteren Grundwasserabsinkens werden ergriffen:

a Aufnahme der Kommunikation mit RWE bis 31.12.2020 mit dem Ziel, das Abpumpen des Grundwassers für den Kohleabbau einzustellen

Dies ist wichtig, aber die Verhandlungsbereitschaft von RWE ist durch kommunale Beschlüsse kaum zu steigern.

b Alle Neubauten müssen, unter Voraussetzung der geologischen Machbarkeit, mit einer Versickerungsanlage versehen werden. Auf diese Weise wird das Regenwasser dem Grundwasser zugeführt und der dramatische Rückgang

des Grundwasserspiegels wird somit auch bekämpft. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ab dem 01.01.2021.

Dies scheint in weiten Teilen Zülpichs schwer umsetzbar zu sein, weil die Böden zu lehmhaltig sind. Eine Prüfung auf Machbarkeit sollte aber standardmäßig erfolgen.

3. Schutz des knapper werdenden Grundwassers durch Ausweitung und Verschärfung der Trinkwasserschutzzonen (z. B. strikte Reduzierung der Einträge von Nitrat und anderer Schadstoffe) bis 2025 (Siehe Kapitel „Reduzierung der Stickstoffüberschüsse“)

Dies ist eine Kreisaufgabe.

4. Revision aller wasserrechtlichen Genehmigungen für Maßnahmen der Entnahme von Wasser aus Fließgewässern und Grundwasser zur Beregnung von Kulturen mit dem Ziel, die Entwässerungspraxis an das geänderte Klima anzupassen und mehr Wasser in der Landschaft zu halten, ist bis 31.12.2022 von der Zuständigkeit (Obere Wasserbehörde und Untere Wasserbehörde des Kreises) umgesetzt

Dies ist eine Kreisaufgabe.

5. Erhalt und Bau von natürlichen Regenrückhalteräumen und Dachbegrünungen wird ab dem 01.01.2021 vorangetrieben, insbesondere für jedes Neubaugebiet

Dies sollte unbedingt in die Bebauungspläne einfließen.

6. Entwicklung eines kreisweiten Konzeptes zur Förderung einer natur- und klimaverträglichen Landwirtschaft (Grünlandschutz und Wiederherstellung der Grünlandlandschaften, Fruchtfolge, Gülle-Einbringung etc.) ist bis zum 31.12.2021 in Gang gesetzt

Dies ist eine Kreisaufgabe.

## V Klimaneutraler Kreis Euskirchen und naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien

1. Biogasanlagen oder deren Erweiterung werden nur dann genehmigt, wenn sie mit biologischen Abfällen (z. B. Gülle) betrieben werden; eine weitere „Vermaisung“ der Landschaft muss verhindert werden. Eine Berücksichtigung in Genehmigungsverfahren erfolgt ab dem 31.12.2021

Für die Genehmigung ist der Kreis zuständig.

2. Konsequente Anwendung des sogenannten Helgoländer Papiers „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen (WEA) zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ bei der Genehmigung von WEA erfolgt ab sofort **19), 20)**.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlich vorgegebenen Schutzmaßnahmen sind Konflikte mit den Naturschutzorganisationen vorprogrammiert **21)**.

Die geltenden Regeln müssen beachtet werden. Schutzbelange von Vögeln müssen auch in anderen Bereichen eingehalten werden.

In Zülpich gibt es aktuell zwei Bereiche, die konkret diskutiert werden: Füssenich und Enzen. Für uns ist Füssenich von Anfang an nicht infrage gekommen, weil dort eine Reihe geschützter Vogelarten in der Nähe nachgewiesen sind.

Enzen, der Bereich zwischen der Autobahn und dem Ort, ist jedoch offensichtlich schon aufgrund der Vorbelastung gut geeignet.

3. Neue Wind-Energie-Anlagen in Wäldern sind ab sofort verboten. Für die Erstellung von Wind-Energie-Anlagen werden breite Schneisen in die Wälder geschlagen und für Schwertransporte hochverdichtet. Diese Straßen und Wege zerschneiden den Wald und seinen Boden für Jahrzehnte **22)**.

Da in Zülpich kaum Waldgebiete vorhanden sind, ist diese Frage vor Ort nicht relevant.

4. Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude und vermehrter Einsatz regenerativer Energien für Beheizung und Stromversorgung ist ab dem 01.01.2022 satzungsgemäß verankert

Dies wird in Zülpich sowieso gemacht, so wie das Geld dafür da ist. Dringlicher als Satzungen ist schon der finanzielle Aspekt der Nebenkosten bei der Nutzung der Liegenschaften.

5. Ein Energie-Kompetenzzentrum, das die Umsetzung der Energiewende auf Kreisebene durch Beratung und Erstellung der Fachkonzepte begleitet, ist analog

dem Rhein-Erft-Kreis bis zum 31.12.2021 gegründet **23**).

Das ist auch aus Sicht der Stadtpolitik auf jeden Fall zu begrüßen, und deswegen ist in Nettersheim neben dem Holzkompetenzzentrum auch die Energieagentur NRW angesiedelt. Es gibt zahlreiche Veranstaltungen, die auch von der Verbraucherzentrale unterstützt werden. Wichtig wäre uns, Doppelungen zu vermeiden und eventuell nicht abgedeckte Themenbereiche dort noch zu integrieren. Wir fordern die Stelle eines Klimamanagers auch für die Kommune in unserem Wahlprogramm.

6. Stärkerer Einsatz der Politik für einen klimafreundlichen ÖPNV ist dauerhaft sichtbar, z.B. durch zweijährliche gemeinsame Sitzungen der zuständigen Stelle mit dem NABU Kreis Euskirchen e.V. ab dem 01.01.2021.

Wir begrüßen hier ein breiter aufgestelltes Forum und die bessere Integration verschiedener Gruppen. Der ÖPNV muss unseres Erachtens dringend deutlich gestärkt und ausgebaut werden. Hier sehen wir in Zülpich großen Nachholbedarf.

## VI Reduzierung des Flächenverbrauches

### Konkret fordern wir:

1. Die Bereitstellung neuer Wohn- und Gewerbegebiete außerhalb der schon vorhandenen Siedlungsräume darf ab 31.12.2020 grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Auch wir wollen so wenig Flächenverbrauch wie möglich. Dazu müssen vorhandene Räume effizient genutzt werden. Ein kategorisches Verbot ist schwierig, da wir auf die Bevölkerungsentwicklung reagieren müssen. Die im aktuellen FNP der Stadt Zülpich ausgewiesene Gesamtfläche für Wohnbebauung halten wir allerdings mittelfristig in jedem Fall für ausreichend. In unserem Wahlprogramm und unserem politischen Handeln machen wir sehr deutlich, dass wir das geplante Neubaugebiet Seeterrassen ablehnen, auch aus Gründen des immensen Flächenverbrauchs.

2. Die Erstellung eines naturverträglichen, flächensparenden und nachhaltigen Konzeptes für zwingend notwendige Ausnahmen, welches Ausgleichsflächen und Naherholungsbereiche beinhaltet und damit den Freizeitdruck auf die Naturschutzgebiete reduziert, liegt bis zum 31.12.2021 vor

Ein Kataster für Ausgleichsflächen und eine gesamthafte Betrachtung des Flächenverbrauchs mit dem Ziel weniger Fläche zu verbrauchen entspricht unseren Vorstellungen.

3. Innerhalb von Siedlungsräumen soll nachweislich ab dem 01.01.2021 dauerhaft Wohnfläche (Erschließung von Baulücken) durch Verdichtung geschaffen werden

4. Ein Baulückenkataster wird bis zum 31.12.2021 auf kommunaler Ebene erstellt  
zu 3 und 4: Beides ist seit Jahren unser Ziel und wird in Zülpich bedauerlicherweise nicht umgesetzt. Wir finden dafür bisher keine Mehrheiten, halten aber daran fest.

5. Alte Industriebrachen für Gewerbeansiedlungen statt neuer Gewerbegebiete in der Landschaft werden primär und transparent nachweislich ab dem 01.01.2021 reaktiviert

Die Forderung ist gut und richtig. In Zülpich gibt es nur sehr wenig dafür in Frage kommende Flächen.

6. Förderung des möglichen Einsatzes von regionalem Holz gegenüber üblichen Baumaterialien mit Kieszusatz (Holz statt Beton **25**) durch kommunale Konzepte ist bis zum 31.12.2022 satzungsgemäß verankert

Die Diskussion um den Kreishausanbau hat gezeigt, dass es nicht möglich war, die Nutzung von zertifiziertem heimischem Holz festzuschreiben. Es wäre wünschenswert, scheint aber rechtlich kaum umsetzbar.

7. Eine offene Handhabung und mehr Transparenz von Politik und Verwaltung beim Umgang mit Ausgleichsflächen wird dauerhaft angestrebt: Das gesetzlich geforderte Kataster soll – wie jetzt in Mechernich beschlossen - in allen Kommunen im Kreis Euskirchen bis 31.12.2021 realisiert werden.

Das ist absolut richtig und wichtig.

## VII Kooperationen und Bildungsangebote

1. Eine angemessene Personalausstattung der UNB (zusätzliche Stellen für die im Zusammenhang mit diesem Konzept durchzuführenden Tätigkeiten) ist bis zum 31.07.2022 erfolgt. Die UNB führt einen verstärkten Austausch mit den Naturschutzverbänden im Kreisgebiet.

Hierfür ist der Kreis zuständig.

2. Austauschtreffen und Broschüren zu Beratungsangeboten der Naturschutzverbände für kreisangehörige Kommunen zur Artenvielfalt auf den kommunalen Flächen (Vorbildfunktion für Einwohner\*innen und Unternehmen, z. B. durch Ansaaten mit Regio-Saatgut, Flächenpflege, Biotop etc.) z.B. analog des LEADER-Projektes „Natürlich-Dorf“ sind bis zum 31.12.2021 (weiter) initiiert bzw. veröffentlicht

Dies findet unsere volle Unterstützung.

3. Dorfwettbewerbe im Kontext von Artenschutz- und Klimaschutz werden ab dem 01.01.2021 seitens der Kommunen ausgeschrieben

Dies ist eine gute Idee.

4. Eine verpflichtende Beratung der Kommunen als Vorgaben für private Haushalte bei Baumaßnahmen mit dem Ziel der Umsetzung von natur- und klimagerechte Konzepte bei Neubau und Sanierungen entlang des vom AK „Natürlich.Mechernich“ mit den Kommunen entwickelten Katalogs „Klimaparameter im Klimanotstand“ ist ab dem 01.01.2022 etabliert

Dies könnte durch den von uns im Wahlprogramm geforderten Klimamanager durchgeführt werden.

5. Die Förderung der Teilnahme an Umweltbildungsangeboten außerschulischer Lernorte durch Jugendliche und Schüler\*innen des Kreises Euskirchen erfolgt ab dem 01.01.2021 durch die Bereitstellung von Bildungspauschalen durch den Kreis Euskirchen

Die ist eine gute Idee, wir hätten in Zülpich schon das Grüne Klassenzimmer im Seepark als räumliche Basis mit guter Nachfrage zu bieten.

6. Das Angebot von kommunalen Freizeit- und Ferienprogrammen für Jugendliche und Schüler\*innen des Kreises Euskirchen in der Natur zur Verbesserung der Artenkenntnis ist bis 31.12.2021 - auf die Zielgruppe angepasst - ausgebaut und hinreichend gefördert

Dies ist Aufgabe des Kreises.

7. Bis 31.12.2021 sind Angebote zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) für Erwachsene im Kreis Euskirchen vorhanden (z.B.: Vortragserie der Naturschutzverbände zu Artenvielfalt, Vorgartengestaltung, Gewässerschutz etc.)

Dies ist Aufgabe des Kreises.